

- c) die in Spalte 2 unter 1. Buchst. d und 5. Buchst. c aufgeführten Preise sind Höchstpreise. Diese Waren sind nach Mustern zu handeln.
- d) DisPreise für Kartoffelpülpe unter 7. Buchst. a bis Buchst. c sind Höchstpreise mit der Maßgabe, daß die bisherigen in den einzelnen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik unterschiedlichen gesetzlichen Preise weiterhin zu berechnen sind, sofern sie nicht über den durch diese Preisverordnung festgesetzten Preisen liegen.

(7) Hinsichtlich der Zahlungsbedingungen gilt, daß die Bezahlung des Rechnungsbetrages spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum abzugsfrei zu erfolgen hat.

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 Spalte 3 festgesetzten Großhandelsabgabepreise dürfen seitens der Großhandelsorgane in voller Höhe nur dann berechnet werden, wenn vom Großhandel eine echte Leistung wie ladungsweiser Bezug der Ware und Lagerhaltung ausgeführt wird.

(2) Bezieht die weiterverarbeitende Industrie waggonweise oder schiffsweise Kartoffelstärkemehle über die Handelsorgane, so ist sie im größtmöglichen Umfang im Vermittlungsgeschäft zu beliefern.

(3) Die Vermittlungsgebühren von 0,3% vom Rechnungsbetrag trägt der Hersteller.

§ 3

Jeder Herstellerbetrieb von im § 1 Abs. 1 unter 1. bis 6. mit Ausnahme von unter 1. Buchst. d genannten Waren darf diese Erzeugnisse nur im Rahmen der Durchführung der Warenbilanzen und Verteilerpläne des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik ausliefern.

§ 4

(1) Soweit Erzeugnisse gemäß § 1 Ausgangsprodukt für Nahrungs- oder Genußmittel bilden und soweit für diese mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik eine besondere Preisgenehmigung seitens der Landesfinanzdirektionen erteilt worden ist, sind binnen 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Preisverordnung Anträge auf Neufestsetzung der Preise mit den hierfür erforderlichen Unterlagen über die zuständigen Landesfinanzdirektionen an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

(2) Handelt es sich um pharmazeutische Artikel, Klebmittel, Leime oder andere aus Kartoffelstärke hergestellte Erzeugnisse, so gilt Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Anträge auf Neufestsetzung der Preise an die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt (Zentralreferat Chemie) einzureichen sind.

(3) Die für Waren gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ergangenen Preisgenehmigungen der Landesfinanzdirektionen verlieren am 31. Dezember 1951 ihre Gültigkeit.

§ 5

(1) Herstellerbetriebe, welche die im § 1 Abs. 1 unter 1. bis 5. genannten Erzeugnisse bisher zu niedrigeren gesetzlichen Preisen, als sie in dieser Preisverordnung festgesetzt sind, abgegeben haben, sind vom Tage der Verkündung dieser Preisverordnung an zur Abführung der Differenzbeträge zwischen den bisher gültigen niedrigeren und den sich aus dieser Preisverordnung ergebenden höheren Preisen verpflichtet.

(2) Hinsichtlich der Abführung ergeht eine besondere Anweisung seitens des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung können vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden hiermit der Abschnitt II der Preisverordnung Nr. 5 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 25) nebst Ausführungsbestimmung dazu sowie die von den Landesfinanzdirektionen auf Grund der angezogenen Preisverordnung erteilten Preisgenehmigungen für die im § 1 Abs. 1 unter 1. bis 6. angeführten Erzeugnisse aufgehoben.

Berlin, den 6. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 191 — Preisbildung im Glasinstrumentenmacher-Handwerk.

Vom 6. Oktober 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 191 vom 4. Oktober 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Glasinstrumentenmacher - Plandwerk (GBl. S. 908) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 191 vom 4. Oktober 1951 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

DM DM

a) Fertigungslöhne	—
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Gewinn und Wagnis auf die Fertigungslöhne	-----
Fertigungskosten	-----
c) Materialkosten	-----
d) Materialkostenzuschlag	-----
Preis ohne Umsatzsteuer	-----
e) Umsatzsteuer	-----
Preis	-----